

- Gewährleistung der Bürgerrechte auf Mitwirken bei der Vorbereitung und Durchführung staatlicher Aufgaben;
- Organisierung der rechtzeitigen und gründlichen Information der Bürger über staatliche Beschlüsse und Maßnahmen sowie den Stand ihrer Verwirklichung;
- unverzügliche Bearbeitung, Beantwortung und Auswertung der Eingaben der Bürger, ihrer Vorschläge und kritischen Hinweise und Ziehung der für die Tätigkeit der örtlichen Volksvertretungen erforderlichen Schlußfolgerungen daraus;
- für die Kooperation mit den Betrieben: die Gewährleistung einer harmonischen, mit der Entwicklung der Zweige und Bereiche abgestimmten politischen, ökonomischen, kulturellen und sozialen Entwicklung im Territorium, besonders betreffend Fragen der massenpolitischen Arbeit in den Wohngebieten, der Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen, der Standortverteilung der Produktivkräfte, der Entwicklung der Infrastruktur, der rationellen Inanspruchnahme territorialer Ressourcen, des rationellen Einsatzes des Arbeitsvermögens und der sozialistischen Landeskultur einschließlich des Umweltschutzes.

5. Zuständigkeit.

a) Die örtliche Zuständigkeit wird durch das Territorium bezeichnet, für das eine Volksvertretung gewählt ist (s. Rz. 17 zu Art. 81).

b) Die personelle Zuständigkeit einer Volksvertretung bezieht sich auf die Personen, die in ihrem Territorium ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben.

c) Die Festlegung der sachlichen Zuständigkeit einer örtlichen Volksvertretung war seit jeher problematisch. Als Grundsatz hat weiter zu gelten, daß die sachliche Zuständigkeit im Sinne einer Dekonzentration so verteilt ist, daß nach Möglichkeit die jeweils unterste Volksvertretung zuständig ist (Harald Riedel/Werner Wippold, Die örtlichen Volksvertretungen .. ., S. 56ff.). Indessen gibt es auch Ausnahmen. Eine generelle, exakte Zuständigkeitsregelung ist nach wie vor zu vermissen. Da nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus auch bei einer dezentrierten Verwaltung (s. Rz. 12 zu Art. 2) das jeweils höhere Organ in alle Angelegenheiten eingreifen kann, ist seine Zuständigkeit auch in allen diesen Angelegenheiten gegeben. Es gibt keine Angelegenheit, für die die unteren Organe ausschließlich zuständig wären. Das erklärt auch, warum örtliche Organe der verschiedensten Stufen in denselben Bereichen tätig sind. Indessen wird die sachliche Zuständigkeit in der Regel so festgelegt, daß das örtliche Organ einer bestimmten Stufe für die erste Entscheidung für zuständig erklärt wird. Den höheren Organen steht jedoch stets die Eingriffsmöglichkeit offen. Aber das Maß der Einwirkung kann verschieden stark sein. Es gibt für diese Differenzierung eine Skala von Begriffen. Das stärkste Maß an Bindung wird mit dem Begriff »Leitung« ausgedrückt. Es wird zumeist mit dem Begriff »Planung« gekoppelt. Häufig wird auch der Doppelbegriff »Anleitung und Kontrolle« gebraucht. Er besagt, daß den unteren Organen ein gewisser Spielraum für Entscheidungen eingeräumt ist und die höheren Organe sich auf generelle Anweisungen sowie auf eine nachgehende Kontrolle beschränken sollen. Der Begriff »Unterstützung« wird verwendet, wenn der Spielraum des unteren Organs relativ groß sein soll. Der Begriff »Koordination« wird angewandt, wenn Regelungen für ein Zusammenwirken zwischen zwei oder mehr unteren Organen oder Einrichtungen derselben Stufe im Wege der Vermittlung oder der Weisung zu treffen sind. Das GöV versucht, die Aufgaben, Rechte und Pflichten der örtlichen Volksvertretungen der einzelnen Stufen in drei Kapiteln zu präzisieren. Für den Bezirkstag und seine Organe geschieht dies in Kapitel III (§§ 20-34), für die Volks-